

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 72
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme

von der Pflicht zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung oder der direkten Einbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen im Freistaat Sachsen nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Düngeverordnung (DüV).

Betriebsname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Inhaber/Geschäftsführer:	

Hiermit beantrage ich eine Befreiung von der Pflicht zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung oder der direkten Einbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen für die folgenden drei Kalenderjahre für folgende Flächen auf Grund von naturräumlichen Besonderheiten, die eine entsprechende Aufbringung unmöglich oder unzumutbar machen:

Mehrschnittiges Feldfutter auf Ackerland oder Grünland Bitte ankreuzen		Feldblock (falls kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wird, Gemarkungen und Flurstücke)	Schlagbezeichnung Flächennachweis	Flächengröße in Hektar
AL	GL			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Begründung:

Hinweise zur Kenntnisnahme:

Eine Ausnahme kann nur für Flächen beantragt werden, die nicht bereits per Allgemeinverfügung (Az.: 72-8213/84/1, veröffentlicht im SächsABI Heft 16/2024) von den Vorgaben zur bodennahen Aufbringung nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 DüV ausgenommen sind.

Eine etwaige Genehmigung, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen ist, kann zusätzliche Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristung oder/und Auflagen) enthalten und vom Antragsumfang abweichen. Weitere Einschränkungen bleiben vorbehalten. Für die Prüfung, Genehmigung oder Ablehnung Ihres Antrags werden nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung), auch im Falle einer Antragsrücknahme, je nach Umfang und Aufwand, Verwaltungskosten erhoben (bis zu 500 Euro). **Die Mindestgebühr** nach dem Zehnten Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, **beträgt 200 Euro**.

Eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 DüV kann nur befristet für die dem Antrag folgenden drei Kalenderjahre bewilligt werden.

Der Antrag für die folgenden drei Jahre muss bis spätestens zum 30. November beim LfULG eingehen.

Eine Vor-Ort-Besichtigung der beantragten Flächen durch Mitarbeiter des LfULG ist zur Bearbeitung des Antrags zwingend erforderlich. Dieser Besichtigung wird mit Unterschrift des Antrags zugestimmt.

Falls kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wird, sind Flächenskizzen beizufügen, aus denen die Lage der Flächen hervorgeht.

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und im Sinn des § 6 Abs. 3 der DüV verwendet. Eine Weitergabe ist nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen möglich. Sie unterliegen dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber/Geschäftsführer